

# **Satzung des Vereins – Erinnerungsort Stasi-Haftanstalt Neustrelitz e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

**Erinnerungsort Stasi-Haftanstalt Neustrelitz e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist 17235 Neustrelitz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur zum Erhalt des Erinnerungsort Stasi-Haftanstalt Neustrelitz sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Rahmen der Betreuung des Erinnerungsorts.

(2) Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:

- Schaffung eines Lernorts für Schüler\*innen: Förderung und Durchführung von pädagogischen Projekten, insbesondere Maßnahmen mit Schulen in Neustrelitz und Umgebung und anderen Jugendeinrichtungen
- Gewährleistung der Zugänglichkeit des Erinnerungsort und seiner Angebote für die allgemeine Öffentlichkeit
- thematische Veranstaltungen wie Lesungen und Vorträge
- Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Hafthauses mit dem Schwerpunkt der Nutzung als Untersuchungshaftanstalt durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Einrichtungen zur Erreichung des Vereinszwecks

-

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein (ordentliche Mitglieder).
- (2) Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, die Anteil an den Zielen des Vereins nehmen und Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder für außerordentliche Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Mit seiner Unterschrift erkennt die/der Bewerber\*in auch die Satzung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung des Vorstandes in Textform wirksam.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beiträge, Spenden oder anderer Leistungen.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher und mündlicher Anhörung des Mitglieds.  
Grund für den Ausschluss kann sein:
  - schwerer Verstoß gegen die Ziele des Vereins und/oder die Satzung
  - Beitragsrückstand.Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Mitteilungspflicht entfällt bei Ausschluss aufgrund von Beitragsrückständen.
- (4) Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dem Ausschluss nicht berührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, und zwar bis zum Ende des 1. Quartals des Kalenderjahrs.
- (3) Jedes Mitglied hat den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Beitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Modalitäten der Beitragszahlung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung wird schriftlich, mindestens einen Monat vor der Versammlung zusammen mit der Tagesordnung versandt.
- (2) Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter\*in in Textform vorliegen. Weitere Punkte können bei Dringlichkeit auf Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts bei Verhinderung ist nicht vorgesehen.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.  
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung
  - trifft wesentliche die Ausrichtung der Vereinsarbeit beeinflussende Entscheidungen,
  - 
  - wählt den Vorstand,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
  - berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
  - wählt 2 Kassenprüfer\*innen aus ihrer Mitte. Kassenprüfer\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - beschließt Satzungsänderungen,

- beschließt die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
  - ernennt Ehrenmitglieder,
  - beschließt die Höhe des Jahresbeitrags.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (8) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung bestimmt die/der Vorsitzende eine\*n Protokollführer\*in. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und von dem/der Versammlungsleiter\*in gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

**(2)**

**(3)**

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinem Stellvertreter\*in, der/dem Schatzmeister\*in und bis zu 2 Beisitzer\*innen.
- (2) Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in sind jeweils für sich alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer währt bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen gegen entsprechenden Nachweis.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind mitgliederöffentlich. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### **§ 12 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine\*n Geschäftsführer\*in einsetzen, diese\*r ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Wenn die in § 2 (1) genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, kann der Verein aufgelöst werden.
- (2) Beschlüsse, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Anhören des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2023.